

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

- Stadtrat -

Antrag Nr.: A0204/16

Datum: 19. September 2016

BESCHLUSSEMPFEHLUNG - federführend

des Ausschusses für Finanzen und Liegenschaften
(FL/030/2016)

über:

Vorkaufsrecht bei kommunalen Grundstücken einräumen

Der Oberbürgermeister wird beauftragt,

vor einer beabsichtigten Veräußerung von derzeit verpachteten städtischen Grundstücken, auf denen sich Bauwerke wie Garagen, Datschen oder Kleingärten befinden, deren Verträge bis zum Ablauf des 2. Oktober 1990 abgeschlossen worden sind und seitdem vertragsgetreu genutzt werden, den Nutzern der Objekte anzubieten, die betroffenen Grundstücke zum Verkehrswert zu kaufen und eine Vertragskündigung bei vertragsgerechter Nutzung nur dann in Betracht zu ziehen, wenn die betroffenen Nutzer das Kaufangebot nicht innerhalb von 3 Monaten in Anspruch nehmen möchten. Für diejenigen Objekte, für die die Nutzer ein solches Kaufangebot annehmen, ist sicherzustellen, dass innerhalb von 10 Jahren keine Nutzungsänderung erfolgt.

Nach Ausschlagung des Kaufangebots, spätestens, wenn das Kaufangebot nicht fristgerecht angenommen wird, kann eine Veräußerung an Dritte oder eine Ausschreibung erfolgen.

Die dreimonatige Kaufangebotsoption für den Grundstücksnutzer verbunden mit der zehnjährigen Nutzungsänderungssperre ist ins Baulastenverzeichnis einzutragen.

Abstimmung: Ablehnung des vom Einreicher geänderten Antrags v. 07.06.2016
Ja 1 Nein 14 Enthaltung 0

Hartmut Vorjohann
Vorsitzender